(3. publ. 6.)
915
23

Digitized by Google

J. publ. G.
915
(23

v Bunsen

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorſchlag

für die unverzügliche Bildung

einer

vollſtändigen Reichsverfaſſung

während der

Verweſerſchaft,

zur

Hebung der inneren Anſtände und zur kräftigen Darſtellung des Einen Deutſchlands dem Auslande gegenüber.

Zweites Sendſchreiben

an

die zum Deutſchen Parlamente berufene Verſammlung.

von

Chriſtian Carl Joſias Bunſen,

der Philoſophie und der Rechte Doctor.

Frankfurt am Main.

Verlag der Herrmann'ſchen Buchhandlung.

L. C. Fuchsland.

1848.

102. a.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von C. Adelmann.

Digitized by Google

London den 5. September 1848.

Hohe Verſammlung!

Mehr noch ein Wort der Verſtändigung über den ernſten Augenblick der Gegenwart, als der Erklärung über einige, hier und da mißverſtandene Punkte, welche ich in meinem erſten Sendſchreiben berührt habe, treten dieſe Zeilen vor Sie, mit der Bitte um geneigtes Gehör und um Beherzigung. Ganz Europa erblickte in der Wahl des Reichsverweſers, der einſtimmigen und unverzüglichen Anerkennung derſelben, und dem herzhaften Antritte der Reichsverweſerſchaft einen Wendepunkt in der Entwicklung des großen Werkes, welches Deutſchland begonnen und deſſen Gelingen Europa bezweifelt hatte. Allerdings hatten Ihre praktiſche Thätigkeit und die bedeutenden redneriſchen und ſelbſt ſtaatsmänniſchen Fähigkeiten, welche ſich unter Ihnen entwickelt, bereits manche Vorurtheile beſeitigt. Dieſe Eigenſchaften der Verſammlung, die willfährige Theilnahme der Regierungen und die Einmüthigkeit der Nation hatten ferner Ihren Bemühungen die allgemeine Aufmerkſamkeit der Staatsmänner in immer geſteigerter Weiſe zugewendet. Aber erſt jenes große Ereigniß gab den erſtaunten Beobachtern im Auslande den Maaßſtab des praktiſchen Ernſtes, mit welchem die große Bewegung unſeres Vaterlandes gemeint war, und beurkundete unverkennbar, ſelbſt für die ganz Ungläubigen, einen wie beſonnenen Fortſchritt während ſechs Wochen dieſe große Bewegung

Digitized by Google

gemacht, welche, nach dreißigjährigem anſcheinenden Schlafe, aber in der That nach ernſter Vorbereitung der Nation während vierzig Jahren, im Herzlande Europas ausgebrochen war. Die franzöſiſche Republik hatte es, mit ihren berühmten Staatsmännern, gerade zu einem geſtrengen militäriſchen Zuchtmeiſter gebracht, nach blutigem Umſturze und mörderiſchem Bürgerkampfe, als die deutſche Nation, in friedlicher Berathung, ſich am 29. Junius einen Reichsverweſer gab, und als am Tage darauf die Bevollmächtigten der Fürſten ihn anerkannten, und damit ihm und dem Reiche die in jenem Beſchluſſe ausgeſprochenen Rechte feierlich zugeſtanden.

Gegen ſolche Thatſachen verſtummte ſelbſt der Hohn feindſeliger Blätter des Auslandes.

Die Reiſe des Königes von Preußen zum denkwürdigen Feſte in Cöln, und ſeine dortige Begegnung mit dem Reichsverweſer ſowohl als mit Ihren Abgeſandten und anderen bedeutenden Männern aus Ihrer Mitte, ſchien das Siegel auf dieſe innige Vereinigung aller Regierungen mit ihren Völkern zu dem großen Werke des deutſchen Bundesſtaates drücken zu müſſen.

Woher denn plötzlich die ſchwüle Stille in Ihren Mauern? Woher das Gefühl der Unbehaglichkeit im Vaterlande? Woher die Töne des Mißtrauens unter dem kaum verhallten Jubel der Freude? Woher die hämiſche Schadenfreude aller Abgünſtigen, im Lande und in der Fremde? Woher ihre wegwerfenden und höhnenden Redensarten über deutſche Einheit? Woher endlich (was dem deutſchen Herzen das Schmerzlichſte iſt) ſelbſt Verdächtigungen zwiſchen Organen der öffentlichen Meinung in Frankfurt und in Berlin, Verdächtigungen nicht bloß des Handelns, ſondern auch der Geſinnung?

Erlauben Sie, hohe Verſammlung, daß ich Ihnen offen ſage, was ich darüber denke. Die Centralgewalt hat als Reichsgewalt auftreten wollen, auf dem bloßen Grunde der eiligen und vorläufigen Beſtimmungen Ihres Beſchluſſes vom 28. Junius. Sie hat ohne irgend vorhergehende Verabredungen, den Beruf und die Macht gefühlt, die Form der Anerkennung des Reichsverweſers hinſichtlich des Heerweſens vorzuſchreiben, und eine Huldigung der geſammten Heeresmacht der deutſchen Staaten verlangt, auch in Preußen, welches un-

Digitized by Google

ter ſeinen Fahnen mehr Truppen hält, als das Doppelte von dem, wozu es für den Bundesdienſt verpflichtet war, und in Oeſterreich, deſſen Heere vierfach und fünffach gemiſcht ſind. Sie hat gleichzeitig geglaubt, eine Vertretung des Reiches ſchaffen zu müſſen und zu können, außerhalb der Vertretung der beiden Großmächte, um dadurch die politiſchen Fragen der Gegenwart mit den großen Mächten Europas vermittelſt ihrer eigenen Diplomatie dergeſtalt zu verhandeln, als wenn Preußen und Oeſterreich (das erſte wenigſtens) aufgehört hätten, ihren Platz in Europa einzunehmen.

Preußens König hat ſeinen Truppen, in ſeiner Weiſe, den Antritt des Reichsverweſers angekündigt, und ihnen die Ueberzeugung ausgeſprochen, ſie werden in der Stunde der Gefahr auf ſeinen Befehl mit gewohnter Tapferkeit neben den anderen deutſchen Brüdern für das geſammte Vaterland zu kämpfen bereit ſein. Die preußiſche Regierung hat gleichzeitig ihre Bedenken gegen die angeſonnene Form in der ſchonendſten rückſichtsvollſten Weiſe dem Reichsminiſterium ausgedrückt. Sie hat bald darauf einen ausgezeichneten Stabs-Offizier und hochgeſtellten Beamten im Kriegs-Miniſterium aus ſeiner Wirkſamkeit entfernt, weil er in verletzender Weiſe jenen Erlaß des Reichskriegsminiſters beſprochen und getadelt hatte. Eben ſo hat ſie, hinſichtlich der Vertretung, ſich darauf beſchränkt zu erklären, daß Preußens Geſandte, während des jetzigen proviſoriſchen Zuſtandes, nicht aufhören würden, wie bisher, bei allen Gelegenheiten die Belänge des Geſammt-Vaterlandes nach Kräften zu vertreten.

Kein böſes Wort iſt auf der einen oder andern Seite über beide Punkte gefallen: allein es iſt unleugbar, daß jene Schritte der Reichsminiſter eine Verrechnung, ein Ueberſehen großer und ernſter Wirklichkeit waren. Die Centralgewalt hat ferner geglaubt, ſie könne von den Regierungen nicht allein Vertrauen, ſondern auch Folgſamkeit fordern, für alles was jenſeits der Rechte des Bundestags liegt, deren Erbin ſie iſt, ohne daß die Reichsminiſter die ihnen unentbehrliche Stellung in der National-Verſammlung auch hinſichtlich des Verfaſſungswerkes eingenommen und geltend gemacht hätten. Das war eine zweite Verrechnung. Die Centralgewalt hat endlich gehandelt, als ob ſie glaubte, es könne, nachdem einmal ein Reichsminiſte-

rium daſtehe, ein Verfaſſungs-Werk überhaupt friedlich und förderlich zu Ende geführt werden, ehe alle die organiſchen Anſtalten geſchaffen ſind, deren gegenſeitig ſich ergänzendes Wirken erſt den einzelnen Staaten und ihren Regierungen die Gewähr glücklicher Löſung und friedlicher Verſtändigung geben kann. Das war die dritte Verrechnung, und die ſchlimmſte. Schon das Zweite war eine Nichtbeachtung deſſen, was zu einer Bundesregierung gehört. Dies aber hat noch außerdem den Schein, als wolle ſich die Centralregierung ſtützen auf den ärgſten aller Despotismen, nämlich denjenigen, welcher einer Verſammlung nahe liegt, die mit Beanſpruchung unbedingter Machtvollkommenheit und ohne alle Verantwortlichkeit, in einem proviſoriſchen Zuſtande als verfaſſunggebend und zugleich in das Ausübende eingreifend auftritt.

Dieſes anſcheinende Stützen auf einen ſolchen Despotismus müßte ſchon die ernſteſten Beſorgniſſe aller wahren Freunde der deutſchen Einheit erregen, wenn Ihre Verſammlung ein Staatenhaus wäre, wie die conſtituirende Verſammlung der Vereinigten Staaten, wie die Kammer der Vereinigten Niederlande, wie die verfaſſunggebende Tagſatzung der Schweiz es geweſen, und nicht vielmehr ein Volkshaus, im Zuſtande der höchſten Aufregung gegen die Staatenregierungen und gegen den Fortbeſtand der Staaten ſelbſt, vom geſammten Volke gewählt. Mit kürzeren Worten: Die Centralgewalt hat die Wirklichkeit anfaſſen wollen ohne Handhaben; ſie hat eine große verfaſſunggebende Verſammlung leiten wollen, ohne irgend eine Macht bei den Verfaſſungsberathungen; ſie hat endlich die Kraft und Macht der Staaten und das unbedingt hingebende Vertrauen, ja ein ſelbſtvernichtendes Verſchwinden der Regierungen (unter welchen zwei europäiſche Großmächte) in Anſpruch genommen, indem ſie, namentlich von Preußen, für die ganze Dauer eines zeitweiligen Zuſtandes, in den erſten Anfängen eines noch ganz unentwickelten Proviſoriums, die Auflöſung ſeiner Heereszucht und damit ſeines Heeres und das gänzliche Zurücktreten aus den diplomatiſchen Verhältniſſen des mit ihm durch die wichtigſten Verträge und Verhandlungen verbundenen Europas gefordert hat.

Digitized by Google

Es iſt geſchehen, was manche treue Freunde der deutſchen Einheit vorherſahen: der Wurf iſt mißlungen. Frankfurt iſt verſtimmt darüber, daß das Preußiſche Volk ſich gereizt zeigt. Die Centralgewalt glaubt nur eine Pflicht erfüllt zu haben, indem ſie jene Schritte that: Preußen iſt ſich bewußt, ſeinerſeits auch nur einer ernſten Pflicht nachgekommen zu ſein. Preußens Regierung hat jedenfalls das für ſich, daß ſie nur das Unmögliche verweigert hat zu thun, im Uebrigen hat ſie eine beobachtende Stellung eingenommen. Man kann der Anſicht ſein, daß dies nicht hinreiche, ja daß dies nicht der beſte Weg ſcheine, um die Sache auf die ſchnellſte Weiſe ihrer Löſung entgegenzuführen. Billige Beurtheiler werden der Stellung der preußiſchen Regierung im eigenen Lande Rechnung tragen. Jedenfalls iſt es eine ſchreiende Ungerechtigkeit, ſie dafür anzugreifen, als wolle ſie das Einheitswerk aufgeben, und Deutſchland verrathen oder ruhig wo nicht ſchadenfroh zuſehen, wie die Centralgewalt daſſelbe ins Verderben ſtürze.

Und doch ſprechen ſo nicht allein Volksredner und ihre Organe. Einer der Bedeutendſten unter den Ungenannten, welche in leitenden Artikeln unſerer Tagesblätter den Gegenſtand beſprochen — wir meinen den Mann in der Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung, hat ſich hinreißen laſſen zu ſagen: Preußen ſpiele ein doppeltes Spiel, indem es ſich ſo ſtelle, daß es von dem Gelingen des Einheitsplanes, wie von deſſen Mißlingen Vortheil ziehen könne, ohne ſich ſelbſt in Gefahr zu ſetzen. Wir begreifen vollkommen, wie das nothgedrungen abwartende Benehmen Preußens, einem, von dem ausſchließlich formellen Frankfurter Standpunkte beherrſchten Gemüthe einen ſolchen Eindruck machen kann. Allein war es recht und billig, daß jener Mann mit ſeinen ſchwer treffenden Worten nicht blos die Aeußerungen eines gereizten Ehrgefühls im Volke und eines einſeitigen Partikularismus in Zeitungs-Artikeln und Straßen-Anſchlägen angriff, ſondern auch die Geſinnung und Wahrhaftigkeit einer Regierung verdächtigte, welche mehr als eine andere in der Sache der deutſchen Einheit vorangegangen iſt?

Sollen wir nun unter ſolchen Umſtänden, nach ächter altdeutſcher Unart, uns gegenſeitig fern halten, ſtatt, im Vertrauen auf die uns

Digitized by Google

einwohnende brüderliche Geſinnung, und auf das gegenſeitige Gefühl der unbedingten Nothwendigkeit des Gelingens unſeres großen Werkes, uns gründlich zu verſtändigen und gemeinſchaftlich die Mittel zur Ausführung des Werkes zu berathen?

Ich denke, um keinen Preis, und ich weiß und fühle es, Millionen denken ſo im Vaterlande. In dieſer Ueberzeugung wage ich es, als Sohn des Vaterlandes, ein rückſichtslos offenes Wort zu Ihnen zu reden. Wenn Sie auch nicht alle mir beiſtimmen in der Erklärung der Thatſachen, welche die jetzige Kriſe herbeigeführt, ſo thun Sie es doch in der Thatſache ſelbſt. Es kann Sie auch nicht befremden, daß einer, welchem ſeine Verhältniſſe es zum Berufe und zugleich leicht machen, die Wirklichkeit von mehreren Seiten kennen zu lernen und mit Unbefangenheit zu betrachten, Ihnen das gewiſſenhafte Ergebniß ſeiner Beobachtungen und ſeines Nachdenkens vorlegt, ſollte es auch ein irriges ſein. Meine Anſichten und Vorſchläge drücken meine, auf eigene Beobachtung gegründete, und durch wiederholtes Nachdenken geprüfte, hier endlich fern von allen perſönlichen und örtlichen Einflüſſen niedergeſchriebene, eigene Ueberzeugung aus, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ich werde nichts mehr ſagen von dem Vergangenen. Die Kriſe iſt da, und es gilt ſie zu überwinden — eine Verwickelung liegt vor, und es gilt ſie ſchnell, verſtändig und brüderlich zu löſen.

Ich glaube, wenn wir nur unſere jetzige Bundes-Verfaſſung in proviſoriſcher Form vervollſtändigen, ſo wie wir es ohne alle Veränderung des Beſtehenden und ohne alles Eingreifen ſogleich können, ſo hören die Stockungen auf, ſo erhalten wir eine kräftige Centralgewalt, und ſtehen ſchon, während der ferneren Monate oder Jahre der Berathungen über die Reichsverfaſſung, dem Auslande Vertrauen einflößend und zugleich Achtung gebietend gegenüber.

Auf dieſen praktiſchen Punkt ſind meine Vorſchläge gerichtet. Ich habe ſie auf die Wirklichkeit gebaut, und habe dabei nichts vorausgeſetzt, als Ihre Weisheit und Vaterlandsliebe, die Redlichkeit und Beſonnenheit der Centralgewalt und der Staatenregierungen, und den unerſchütterlichen Willen des deutſchen Volkes, zur Einheit Deutſchlands zu gelangen, ohne Zerſtörung des Beſtehenden. Ich

Digitized by Google

unterwerfe meine Anſichten vertrauensvoll Ihrem erleuchteten Urtheile und erbitte mir Ihr theilnehmendes Vertrauen und Ihre gütige Aufmerkſamkeit für die folgenden Blätter.

In meinem erſten Sendſchreiben habe ich die Anſicht zu begründen geſucht, daß der von uns zu ſchaffende politiſche Organismus nicht dem des conſtitutionellen Einheitsſtaates, ſondern vielmehr dem der Vereinigten Staaten entſprechen müſſe: in der eigentlichen Form der einzelnen Organe aber den Charakter der conſtitutionellen Monarchie an ſich tragen würde, wenn er naturgemäß und dauernd ſein ſollte.

Ich habe ferner in jenem Schreiben entwickelt, wie ein Bundesſtaat, neben dem Volkshauſe als der Darſtellung der deutſchen Nation, ein Staatenhaus bedarf als Vertretung der einzelnen Staaten ſelbſt, aus welchen der Bundesſtaat gebildet werden ſoll. Neben dieſem geſetzgebenden Körper, deſſen Doppelheit, mit weit mehr organiſcher Nothwendigkeit und Bedeutung, als im Einheitsſtaate, aus den Elementen des Bundesſtaates hervorgeht, habe ich ferner einen fürſtlichen Reichsrath gefordert, welcher nicht neben den geſetzgebenden Verſammlungen ſtände, ſondern neben der ausübenden Gewalt, dem Reichsoberhaupte und ſeinem Miniſterium. Ich habe vorgeſchlagen, einem ſolchen Rathe im Weſentlichen diejenigen Rechte zuzutheilen, welche der amerikaniſche Senat, in ſeinen executiven Sitzungen, dem Präſidenten gegenüber ausübt, und die man als Veto-Recht, oder als Recht der Zuſtimmung bezeichnen kann. Ich bin davon ausgegangen, daß die Schließung von Verträgen, die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, nicht ohne die größte Begriffsverwirrung und Schwächung der Regierung von der Zuſtimmung eines geſetzgebenden Körpers abhängig gemacht werden dürfen, daß aber in einem Bundesſtaat irgendwo eine prüfende, und wo es ihr nothwendig ſcheint, ablehnende, keineswegs jedoch ſelbſt handelnde Behörde beſtehen muß. Ihr liegt ob, bei ſo wichtigen Handlungen zu unterſuchen, zu prüfen, einzuſtimmen oder abzulehnen. Im letzten Falle erfolgt eine weitere Eröffnung der Regierung. Eine ſolche Gewalt zeigt ſich in den Vereinigten Staaten als höchſt wohlthätig. Es verſteht ſich, daß die unmittelbare Einwirkung des geſetzgebenden Körpers, und namentlich des Volkshauſes, ſelbſt bis zur Verweigerung der Geldbewilligungen,

Digitized by Google

dadurch nicht ausgeſchloſſen oder aufgehoben wird. Eben ſo wenig wird die Nothwendigkeit geläugnet, die Ausführung der Verträge im Innern durch geſetzgebende Beſchlüſſe ins Werk zu ſetzen. Ein ſolches Zuſtimmungs- und Ablehnungsrecht wird auch da ſtatt zu finden haben, wo es ſich um ſolche militäriſche oder diplomatiſche Ernennungen handelt, welche der ausübenden Gewalt zuerkannt ſind. Der Präſident der Vereinigten Staaten allein hat dieſe Ernennungen: aber der Senat kann gegen die bezeichnete Perſon Einſprache thun, und dadurch den Präſidenten nöthigen, eine andere, mehr geeignet ſcheinende und mehr genehme Perſon zu ernennen.

Dieſe Berechtigung fließt nicht aus der republikaniſchen Form des amerikaniſchen Bundesſtaates, ſondern aus deſſen Charakter als eines organiſchen, freien Bundesſtaats.

Der Unterſchied zwiſchen einem Bunde demokratiſcher Republiken und einem, aus conſtitutionellen Monarchien zu bildenden Bundesſtaate wird zuerſt ſich nur darin zeigen, daß jener Einfluß auf das Handeln der ausübenden Gewalt dort mit der eines geſetzgebenden Senates verbunden iſt, der hier aber von ihm getrennt ſein muß.

In den einzelnen Staaten des amerikaniſchen Bundes iſt der Gegenſatz von Regierung und Volk, von ausübender Gewalt und Geſetzgebung, noch unentwickelt. Daher muß dort natürlich das Staatenhaus, die eine Hälfte des geſetzgebenden Körpers, zugleich als oberſter Reichsrath dienen. Man unterſcheidet nur ſeine Wirkſamkeit in dieſen beiden Thätigkeiten, als die Geſetzgebungs- und als die Ausübungs-Sitzungen.

In der bewußten conſtitutionellen Monarchie iſt jener Unterſchied entwickelt. Die Stände theilen mit dem Fürſten die geſetzgebende Gewalt: die ausübende kommt dem conſtitutionellen Fürſten allein zu.

Nothwendig wird alſo in dem monarchiſchen Bundesſtaate die Darſtellung der geſetzgebenden Gewalt in den einzelnen Staaten geſondert ſein müſſen von der Darſtellung der ausübenden Gewalt in denſelben. Das Staatenhaus hat im Verein mit dem Volkshauſe die Geſetzesbeſchlüſſe zu faſſen: unſer Reichsrath hingegen hat den Einzelregierungen (durch ein beſchränktes Recht der Zuſtimmung oder Ablehnung) den geziemenden Antheil von der Ausübung derjenigen Reichsrechte zu verſchaffen,

Digitized by Google

welche bisher, für die Sphäre des einzelnen Staates, von der Krone ausgeübt wurden.

In einem der bereits berührten leitenden Artikel der Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung, welche im verfloſſenen Monate die allgemeine Aufmerkſamkeit erregten, habe ich in dieſer Beziehung eine Auffaſſung bemerkt, welche mir den ganzen Standpunkt aufs Bedenklichſte zu verrücken ſcheint.

Der Verfaſſer geht davon aus, daß der Reichsrath nur eine untergeordnete berathende Behörde ſein dürfe. Ihm ſollen die Reichsminiſter die Vorlagen zur Begutachtung mittheilen, ehe ſie vor das Parlament gebracht werden. Eben ſo ſollen auch wichtige Handlungen der ausübenden Gewalt erſt in jenem Reichsrathe beſprochen werden, den man auch ein Staatenhaus nennen könne. Ich meine, das Staatenhaus hat gar nichts mit demjenigen Reichsrath zu thun, deſſen der Bundesſtaat bedarf: und dieſer Reichsrath wiederum hat gar nicht in die Vorlagen der Reichsminiſter einzugreifen. Alle geſetzgebende Thätigkeit geht bloß vor zwiſchen der ausübenden Gewalt und dem Parlamente. Das Vertrauen des Parlaments allein macht die Miniſter ſtark und erhält ſie! Der Mangel deſſelben bewirkt ihre Schwäche und am Ende nothwendig ihre Entfernung. Dazwiſchen kann und muß gar keine Behörde treten. Das geſammte Reichsminiſterium, das Cabinet, bildet den Rath der Regierung, und iſt dieſer, wie dem Parlament, verantwortlich. Wenn das vom vollendeten Reiche gilt, ſo muß es auch von der Regierung der Reichsverweſerſchaft gelten.

Wir haben jetzt nur zu beweiſen, daß Deutſchland eben ſo gut ein Staatenhaus und einen Reichsrath während des Verfaſſungswerkes haben müſſe, als ſpäterhin, und zweitens, daß es möglich ſei, beide ſogleich aus der vorliegenden Wirklichkeit zu bilden.

Wir werden den Beweis für beides erſt dann eindringlich und überzeugend führen können, wenn wir die Beſtandtheile jener beiden politiſchen Körper in der Wirklichkeit nachgewieſen und in ihren Umriſſen hingeſtellt haben.

Weit entfernt, Ihrer Machtvollkommenheit, hohe Verſammlung, zu nahe zu treten, und Ihre Wirkſamkeit zu hemmen, ſind meine Vorſchläge geeignet, jene zu ſichern, dieſe zu fördern und zu verſtärken.

Digitized by Google

Eben ſo wenig wollen wir weder die Central-Gewalt, für die Dauer des Proviſoriums, noch die künftige Reichs- Regierung ſchwächen oder ihr Feſſeln bereiten. Deutſchland bedarf einer ſtarken, kräftigen Central-Regierung, aber ich meine nun eben beweiſen zu können, daß wir nicht erwarten dürfen, ſie je zu haben, ohne den Reichsrath.

Nach dem Zuſchnitte der bisherigen Berathungen über die unergründlichen Grundrechte dürfte das Verfaſſungswerk ſo lange dauern, als der trojaniſche Krieg. Auf der andern Seite behüte uns der Himmel vor Uebereilung einer gedrängten und gereizten, oder müden und erſchlafften verfaſſunggebenden Verſammlung. Alſo damit die Schiffe nicht verbrannt werden, während wir das hölzerne Pferd zimmern, durch deſſen lebendigen Inhalt wir den alten feindlichen Staatenbund gründlich zu zerſtören hoffen, ſchlage ich vor, daß wir den bevorſtehenden organiſchen Verfaſſungsberathungen des Volkshauſes die Berathung eines ſtändiſchen Staatenhauſes zur Seite ſtellen, und zugleich der Centralgewalt die Mittel ſichern, mit der ganzen Wucht der reellen Regierungs-Staatskräfte zu regieren. Nicht ohne ſie, denn das würde Don Quixotiſch ſein, und noch weniger gegen ſie, denn das würde (ihre Bereitwilligkeit vorausgeſetzt, dem Bunde zu dienen) noch mehr ſo heißen müſſen als jener Windmühlenkampf, weil die Windmühlen hier gerade das Mehl mahlen, von welchem die Centralgewalt ihr Leben zu friſten hat. Sie wird alſo weder ſich in den dürren Formalismus eines einſeitigen Prinzips verbeißen wollen, noch ihre Kraft in einer jakobiniſchen Klubb-Regierung, auf den Trümmern der beſtehenden Ordnung, ſuchen. Ohne Zweifel muß die verfaſſunggebende Volks-Verſammlung feſthalten an der Macht, welche ihr nothwendig, als ſolcher, innerhalb der Entwerfung einer Bundesverfaſſung zukommt, und der Beſchlußnahme über dieſelbe; allein damit iſt doch wahrlich nicht ausgeſchloſſen, daß dieſer Beſchlußnahme die eines Staatenhauſes vorhergehe. Eben ſo muß die Centralregierung allerdings ihre Obmacht behaupten in der ausübenden Gewalt, in denjenigen Punkten, welche ihr als Reichsgewalt zuſtehen. Allein man verſperre ſich doch nicht von vornherein den Weg zur Verſtändigung und Einigung, durch einen abſtrakten Kampf über ein Prinzip, deſſen unbedingtes Verfolgen immer nur zu Despotismus führt, ſondern ſuche die

Digitized by Google

Prinzipe vollſtändig auf, welche in der Wirklichkeit gegeben ſind. Es iſt außerdem über alle Maaßen unlogiſch, in einem Bundesſtaat nur Ein ſelbſtſtändiges Prinzip anerkennen zu wollen. Ein ſolcher Unſinn iſt nie den Amerikanern eingefallen, als ſie ihre Freiheit begründeten. Kein Volk hat mehr, wie ſie, das Despotiſche der abſoluten Einheit bekämpft; kein Staatsmann herrlicher deſſen Verderblichkeit nachgewieſen, als Washington.

Eben ſo wenig verſperre man uns den Weg von vornherein durch den Beſchluß vom 28. Junius.

Wir ſind ja einverſtanden, daß wir uns halten müſſen innerhalb der Beſtimmungen des Beſchluſſes der Verſammlung vom 28. Juni, ſo weit dieſe zureichen. Aber man mache uns keinen Popanz aus ihnen, man ſtelle ſie nicht hin als eine abgeſchloſſene Charte. Warum ſollte denn, was dem Reiche an organiſcher Bildung nöthig iſt, nicht jetzt ſchon, in einer, wenn auch nur vorläufigen, doch naturgemäßen Form ſich darſtellen laſſen? Warum ſollten wir für die feſtere Begründung des Proviſoriums jenen Beſchluß nicht ergänzen dürfen durch andere? Kein Rad mehr, aber auch keins weniger, ehe wir die Uhr aufziehen!

Wenn das Uhrwerk nicht bereits ſo eingerichtet iſt, daß es überhaupt gehen kann, ſo wird es auch ſchon bei der vorläufigen Probe ſtocken. Es wird auch wahrlich nicht beſſer werden, wenn man die kleineren Räderwerke zu zerſchlagen ſuchen wollte, welche in den einzelnen Staaten noch im Takte gehen. Ja, und es iſt dringend nothwendig, wie ein anderer jener merkwürdigen Artikel ſchlagend bemerkt, daß die organiſche Thätigkeit der Central-Gewalt als Bundesregierung bald eintrete, denn im Südweſten Deutſchlands iſt jenes Räderwerk nicht mehr im Takte; die Macht der Regierungen iſt gebrochen, und dadurch das Wiederaufleben des Wohlſtandes, die Herſtellung der Sicherheit und des Vertrauens unmöglich gemacht, bis jene Centralgewalt eintritt.

Laſſen Sie uns alſo nur unbefangen zuſehen, welches das nöthige Räderwerk ſei, und wie wir es ohne Verzug zuſammenſetzen können, aus dem was wirklich da iſt, was leibhaftig vor uns ſteht.

Sollte das ſo ſchwer ſein, bei ſo vieler Einſicht und ſo vielem

Digitized by Google

guten Willen, bei ſo ungeheurem Preiſe des Gelingens, ſo furchtbarer Gefahr des Fehlſchlagens?

Allerdings, in den Formen des alten Bundes dürfen wir nicht hoffen, etwas Brauchbares zu finden.

Eine Verdoppelung des ehemaligen Plenums des Bundestages, der Neun und ſechzig, alſo 138, kann uns kein Staatenhaus geben, und der engere Anſchluß wahrlich auch keinen Reichsrath! Beide Einrichtungen ſind in ihrem innerſten Grunde aus der verwirrteſten und allerfalſcheſten Auffaſſung hervorgegangen. Oder vielmehr, wenn man die ſtrenge geſchichtliche Wahrheit ausſprechen will, ſie ſind der ſchmerzliche Löſungsverſuch einer Aufgabe, welche durch Sonderbundsgelüſte, Souveränitätstaumel, Mißtrauen der Regierungen in die Völker, und Machiavellismus, ſowohl der Feinde Deutſchlands von außen, als des legitimen Miniſterial-Despotismus von Innen, vollkommen unlösbar geworden war.

Staatenhaus und Reichsrath haben das gemeinſchaftlich, daß ſie die einzelnen Staaten darſtellen. In den Vereinigten Staaten ſendet der größere wie der kleinere Staat zwei Abgeordnete in den Senat. Das nun iſt bei uns, dem Buchſtaben nach, unanwendbar. Allerdings muß zwiſchen weſentlich gleichgeſtellten Bundestheilen, in dieſer Form der Vertretung eine Gleichheit ſtatt finden. Aber wo ſind dieſe Theile? Kann Oeſterreich behandelt werden wie Liechtenſtein, oder Preußen wie Greiz-Schleiz-Lobenſtein? oder auch wie drei oder vier derſelben? Kann man dergleichen Ländchen ernſthaft überhaupt als ſelbſtändige Staaten behandeln in einem ſelbſtändigen Bundesſtaate? Ja verlangen oder erwarten ſie es auch nur einmal? Und doch liegt dieſe Anſicht ſo wohl den 69 als den 17 zu Grunde. Dort haben Preußen und Oeſterreich (faſt zwei Drittel des Bundes) 8 Stimmen und ſo viele haben auch die vier freien Städte und die vier kleinſten Fürſtenthümer. Hier ſtimmte Preußen und Oeſterreich je mit Einer Stimme und dieſelben kleinen Fürſtenthümer und dieſelben vier Städte, alle zuſammen mit einer geringeren Bevölkerung als Wien und Berlin, gerade eben ſo.

Wenn wir erkennen wollen, ob wir jetzt ein Staatenhaus und einen Reichsrath bedürfen, ſo müſſen wir vorerſt die Staaten-Einhei-

Digitized by Google

ten des Reichs feſtſtellen. Dieſe können offenbar eben ſo wenig ganze große europäiſche Staaten ſein, wie Preußen und Oeſterreich, als Ländchen wie Liechtenſtein und Lippe. Waren ſie es ja doch auch nie im alten Reiche. Wir müſſen Reichskreiſe herſtellen, ebenbürtige, obwohl keineswegs mathematiſch gleiche. Ein Reichskreis kann und muß einen ſelbſtändigen Organismus haben, und kann, neben einer Hauptmacht, kleinere Elemente in ſich enthalten, ohne ſie aufzulöſen. Aber ich halte ſo wenig von 38 Staatlichkeiten oder Nationalitäten als von einem deutſchen Einheitsſtaate.

Laſſen Sie uns, hohe Verſammlung, bei unſerer Betrachtung endlich noch den Grundſatz aufſtellen, daß in der proviſoriſchen Stellung der Gewalten kein Verſuch gemacht werde, in den Beſtand des Einzelnen einzugreifen. Das wäre Despotismus, und der ſchlimmſten Art, denn er könnte nur zerſtören. Sie wollen gewiß kein Unrecht thun, um Recht zu machen. Sie wollen auch nicht das Gute verſchmähen, weil Sie das (vielleicht) Beſſere jetzt nicht haben können. Sie wollen dem theuren Vaterlande in einer Stunde der Gefahr helfen, und das Schiff zimmern mit dem Zeug, das da iſt. Denn Sie wiſſen, daß es Stürme zu beſtehen haben wird, ſchon bei der erſten Probefahrt im Weltmeer.

Drücke ich mit dieſen Geſinnungen Ihre Abſicht, Ihren ernſten Willen aus (und ich bin überzeugt, daß ich es thue) ſo werde ich auch im Folgenden nicht ganz Ihrer Beiſtimmung entbehren.

Laſſen Sie uns alſo, hohe Verſammlung, die Elemente der Staatengruppen unſres Bundesreichs in der Wirklichkeit ſuchen, ſo weit ſie Weſenheit iſt, laſſen Sie uns dieſe Wirklichkeit in dem Geiſte einer großen Zukunft auffaſſen, mit Freiheit, aber mit treuer Wahrung beſtehender Rechte.

Eine weſenhafte Grundlage für die politiſche Abtheilung Deutſchlands finden wir nur bei der bisherigen Vertheilung des Bundesheeres. Wo es auf reelle Leiſtungen ankam, hat man ſogar 1815 der Wirklichkeit ihr Recht wiederfahren laſſen! Der Beitrag zur Vertheidigung des Vaterlandes iſt auch an ſich nicht allein das wich-

tigſte Maaß der Stellung der einzelnen deutſchen Staaten, ſondern auch die beſte Grundlage für die Zuſammenordnung der kleineren und kleinſten Staaten zu einer politiſchen Staaten-Einheit im Reiche. Die Gemeinſchaft in einem unſerer zehn Heerestheile iſt nach meiner Anſicht für ſtaatliche Gemeinſchaft eine naturgemäße Vorbereitung, die immer bedeutender werden muß, je mehr die Bundeswehr Volkswehr wird.

Die Grund-Idee bei der gegenwärtigen Vertheilung der deutſchen Staaten nach den Heerestheilen, war allerdings, im Allgemeinen, Staaten- und Stammes-Einheit und geographiſcher Zuſammenhang. Allein ſchon das neunte Armeecorps iſt eine Verletzung dieſes Prinzips, es enthält neben dem Königreiche Sachſen das von Heſſen-Darmſtadt getrennte Kurheſſen, und außerdem Naſſau, Luxemburg und Limburg. Aber ganz aufgegeben iſt das Prinzip in dem Zuſammenwerfen der vier ſächſiſchen Herzogthümer, den drei Anhaltinern, den eilf kleinſten Fürſtenthümern, (einſchließlich Heſſen-Homburg) und der Stadt Frankfurt. Es ſollte eine beſondere militäriſche Weisheit ſein, aus dieſen kleinen, durch ganz Deutſchland zerſtreuten Truppentheilen, eine Reſerve-Infanterie-Diviſion, für die Beſetzung der Bundesfeſtungen zu bilden!

Die Kreis-Eintheilung, welche wir ſuchen, ſoll alſo möglichſt genau ſich an die Vertheilung der Nationalwehr anſchließen, ſo wie ſie in den eilf Heeres-Abtheilungen des Bundes ſich darſtellt. Sie ſoll uns zugleich die politiſchen Einheiten geben für das Staatenhaus und für den Reichsrath. Ihre Zahl wird zugleich die der Mitglieder des Reichsraths ſein: hinſichtlich des Staatenhauſes wird vorerſt genügen, den Grundſatz feſtzuſtellen, daß jeder Reichskreis, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Größe und Bevölkerung eine gleiche Anzahl von Abgeordneten in daſſelbe ſendet.

Als Grundſätze für die Verwandlung der militäriſchen Kreiſe in militäriſch-politiſche Reichskreiſe, ſetze ich folgendes feſt.

1) Es darf keine Gränz-Veränderung oder gar Mediatiſirung Behufs oder zu Gunſten dieſer Kreis-Eintheilung vorgenommen werden.
2) Da der geographiſche Zuſammenhang aller zu einem Reichskreiſe zu vereinigenden Länder feſtgehalten werden muß, wie bei den alten Reichskreiſen, ſchon der militäriſchen Zwecke

wegen, ſo wird es nicht zu vermeiden ſein, daß in einzelnen Fällen kleine, in größeren Ländern eingeſchloſſene Bezirke (Enclaven) von ihrem Hauptlande getrennt bleiben. Doch tritt dies bei unſerem Vorſchlage nur ein hinſichtlich des oldenburgiſchen Eutins in Holſtein und Birkenfelds in der Rheinprovinz, der heſſiſchen Grafſchaft Schauenburg in Weſtphalen, Schmalkaldens im Herzoglichen Thüringen, des Weimar'ſchen Amtes Altſtädt, welches vom preußiſchen Thüringen umſchloſſen iſt, und des Braunſchweigiſchen Amtes Kalvörde, ebenfalls im Herzogthum Sachſen. Preußen würde auf ähnliche Weiſe die Enclave Wetzlar im Rheinbayerſchen Kreiſe laſſen und Suhl im Herzoglichen Thüringen, oder im Sächſiſchen Kreiſe.

3) Preußen und Oeſterreich zerfallen in Reichskreiſe, je nach ihren landſchaftlichen Beſtandtheilen, in der Zahl der von ihnen zu ſtellenden Heerestheile. Beide haben jetzt drei der eilf Armee-Corps. Preußen iſt ſeitdem aber mit dem ganzen Königreiche Preußen und mit dem Deutſchen Poſen dem Bunde beigetreten, und hat alſo ſtatt drei, inskünftige vier Heerestheile zu ſtellen. Es werden ihm daher vier Reichskreiſe zufallen.

4) Bayern hat zwar jetzt nur Eines der eilf Armee-Corps, allein das bei weitem ſtärkſte. Es hat außerdem die Hauptthut am Mittel-Rhein, und wir müſſen alſo ſeinen Main- und Rheinkreis an die Spitze eines neuen Reichskreiſes ſtellen, (des neunten) welcher die beiden Heſſen, mit Naſſau und Frankfurt einſchließt, und ſo dieſe zueinander gehörenden Bundestheile unter einander verbindet, und die Trennung der Bayeriſchen Rheinpfalz von dem Hauptſtamme der Monarchie für die militäriſchen Zwecke ganz aufhebt.

5) Eben ſo ſteht für jeden der folgenden drei Reichskreiſe ein Königreich als leitende Macht an der Spitze, und ſowohl hier als in den übrigen Kreiſen ſchließen die kleineren Staaten ſich ſelbſtändig an dieſe herzogliche Macht an. Ihre Offiziere rücken, mit denen dieſer Macht, in demſelben Heerestheile vor, und die Truppen haben gemeinſchaftliche Uebungen.

Digitized by Google

6) Auf dieſe Weiſe gewinnen wir ganz leicht zwölf Reichskreiſe, deren zwei kleinſte (Mähren, Schleſien und Sachſen) $2\frac{1}{2}$ und $2\frac{3}{4}$ Millionen enthalten; die beiden größten aber (Oeſterreich und Rheinland-Weſtphalen) fünf und $4\frac{3}{4}$ Millionen.

Folgendes iſt die Ueberſicht der von uns hiernach vorgeſchlagenen Reichskreiſe:

	Preußen.		
I.	Königreich Preußen und Herzogthum Pommern: erſter Reichskreis	4 Millionen	
II.	Herzogthum Schleſien und deutſches Großherzogthum Poſen: zweiter Reichskreis . .	4 „	
III.	Chur-Brandenburg und Herzogthum Sachſen mit den drei Anhaltiſchen Ländern, Schwarzburg-Sondershauſen und dem Weimariſchen Amt Altſtädt: dritter Reichskreis	4 „	$16\frac{3}{4}$
IV.	Herzogthum Rheinland u. Herzogthum Weſtphalen, jenes mit Limburg und Luxemburg, dieſes mit den beiden Lippe, Waldeck und Pyrmont: vierter Reichskreis	$4\frac{3}{4}$ „	
	Oeſterreich.		
V.	Erzherzogthum Oeſterreich (mit Lichtenſtein) einſchließlich Salzburg, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Friaul und Trieſt: fünfter Reichskreis	5 „	
VI.	Markgrafſchaft Mähren und öſterreichiſch Schleſien: ſechster Reichskreis	$2\frac{1}{2}$ „	12
VII.	Königreich Böhmen: ſiebenter Reichskreis .	$4\frac{1}{2}$ „	
	Baiern mit Heſſen.		
VIII.	Königreich Baiern (mit Ausnahme des Main- und Rheinkreiſes): achter Reichskreis . .	$3\frac{1}{2}$ „	$6\frac{5}{6}$
IX.	Rheinpfalz und Unterfranken, mit den beiden Heſſen, Naſſau u. Frankfurt: neunter Reichskreis	$2\frac{1}{3}$ „	
			$35\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Uebertrag $35\frac{1}{2}$

Württemberg mit Baden.

X. Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden (jenes mit den beiden Hohenzollern): zehnter Reichskreis . . . . $3\frac{1}{2}$ „ $3\frac{1}{2}$

Sachſen mit Thüringen.

XI. Königreich Sachſen und die vier ſächſiſch-thüringiſchen Herzogthümer mit Schwarzburg-Rudolſtadt und den reußiſchen Fürſtenthümern: eilfter Reichskreis . . . . . . $2\frac{3}{4}$ „ $2\frac{3}{4}$

Hannover mit Braunſchweig und den Küſtenländern.

XII. Königreich Hannover mit Braunſchweig, den beiden Mecklenburg, Holſtein, Lauenburg, Oldenburg und den drei Hanſeſtädten: zwölfter Reichskreis . . . . 4 Millionen. 4

Millionen: $45\frac{3}{4}$

Hier haben wir alſo zuerſt eine naturgemäße Grundlage für die zwölf Heerestheile des Reiches.

Die Bevölkerung eines jeden iſt, im Allgemeinen entweder aus untergeordneten Einheiten deſſelben Bundesſtaats, oder aus mehreren ſelbſtändigen Bundesgliedern zuſammengeſetzt. Sie iſt untereinander theils ſtammlich, theils geſchichtlich, noch beſonders verwandt und verbunden. Die geographiſche Grundfläche für das Heerestheil iſt in ſich zuſammenhängend. Der Oberbefehl iſt bei dem Herzoge des Kreiſes, einem der ſechs königlichen Bundesfürſten.

Die Bevollmächtigten dieſer ſechs Könige werden nun den Reichsrath bilden, welcher neben dem Reichsverweſer ſeinen Sitz haben ſoll. Preußen könnte ſich darin durch vier, wie Oeſterreich durch drei Bevollmächtigte vertreten laſſen — oder es könnte der Eine Bevollmächtigte mit je vier und drei Stimmen zählen. Bayern wechſelte, für die neunte Stimme, mit den vereinten Heſſen ab, eben ſo Württemberg mit Baden für die zehnte. Wie naturgemäß die zwölf Stimmen dem Zwecke eines

Digitized by Google

Staatsrathes in ſeinen wichtigſten Thätigkeiten entſprechen, wird ſich unten bei der näheren Beſprechung derſelben ergeben.

Aber über die Bildung des Staatenhauſes, auf der Grundlage der zwölf Reichskreiſe müſſen wir hier ſogleich ins Einzelne eingehen.

Geben wir jedem dieſer Reichskreiſe eine gleiche Vertretung, und nehmen wir an, daß, wie weiſe vorgeſchlagen und beifällig aufgenommen, die eine Hälfte der Mitglieder des Staatenhauſes von den Regierungen, die andere von den Ständeverſammlungen (welche meiſtens jetzt verſammelt ſind) erwählt werde: ſo müſſen wir uns erſt über den zu Grunde zu legenden Maßſtab einigen. Der Entwurf der Siebenzehn gab dieſem Hauſe 199 Mitglieder, wovon aber 38 die Fürſten oder ihre Stellvertreter ſein ſollten — für welche nach unſerer Anſicht des Organismus eines Bundes von conſtitutionellen Staaten hier kein Platz iſt. Wir glauben nun, daß das Staatenhaus eher dreihundert als 200 Glieder enthalten ſollte, um als ebenbürtig neben dem Volkshauſe zu ſtehen, und mit ihm Mühe und Arbeit ehrlich theilen und ſich irgend ein Anſehen und einen Einfluß ſuchen zu können. Wir thun dieß um ſo mehr, als die in dieſes Staatenhaus zu ſendenden Mitglieder die ganze politiſche Beſonderheit der einzelnen Länder einſchließlich Preußens und Deutſch-Oeſterreichs darzuſtellen haben.

Wir ſetzen alſo feſt als Einheit 24. Die eine Hälfte würde der Ausdruck des Miniſteriums ſein, die andere der Mehrheit der Stände. Dieß iſt vollkommen organiſch, der Idee und der Wirklichkeit nach. Der Idee nach, weil die geſetzgebende Gewalt in den conſtitutionellen Staaten zwiſchen den Ständen und der Regierung durch conſtitutionelle Miniſter getheilt iſt, außer welchen noch die fürſtliche Prärogative der ausübenden Gewalt oder der Regierung liegt. Es iſt alſo hiernach recht und nothwendig, daß beide Elemente vertreten werden, jene durch ſtändiſche Wahl, dieſe durch Miniſterial-Ernennung. Beide können gar wohl oft verſchieden ſein, und ein politiſch verſchiedenes Ergebniß liefern. In der Wirklichkeit werden die ſtändiſchen Wahlen mehr die Männer ins Parlament fördern, welche in den Ständen ſich hervorgethan, oder vorzugsweiſe eine ſtändiſche Stellung, Befähigung und Richtung haben. Die Miniſterial-Ernennungen werden in der Mehrzahl wohl die ausgezeichneten und angeſehenen Männer

Digitized by Google

der Beamtenwelt, ſtändiſcher Geltung und ſenatoriſchen Anſehens, ins Staatenhaus bringen. Die verſchiedenen Beſtandtheile einiger Kreiſe ſind bei Preußen und Oeſterreich nur landſchaftlicher Art, bei den übrigen aber eigene Staaten, welche theils bisher ſchon mit ihnen verbunden waren, theils in Folge der Aufhebung der Reſerve-Abtheilung, ihnen wegen des geographiſchen Zuſammenhanges zufallen müſſen. Dieſe letzteren ſind, außer den vier ſächſiſchen Herzogthümern, die 14 kleinſten fürſtlichen Länder, und die Stadt Frankfurt.

Es frägt ſich nun, in welcher Weiſe, bei der Bildung des Staatenhauſes dieſe kleinſten Beſtandtheile vertreten werden können? Der Stadt Frankfurt wird man, ihrer Bedeutung wegen, Einzelſtimmen in der ſtändiſchen Hälfte der Kreisvertretung nicht verſagen können. Dagegen wird ſie, in Betracht ihrer Kleinheit, keine beſondere Vertretung in der Regierungshälfte beanſpruchen. Aber für die 14 Fürſtenthümer läßt ſich dieß nicht durchführen. Dagegen zeigt ſich der Platz für die Darſtellung dieſer Selbſtändigkeiten in der andern Hälfte der Regierungsvertretung. Es wird jeder der 14 Fürſten eine Virilſtimme anſprechen können. Die Stände aber vereinigen ſich mit den Ständen der leitenden Kreismacht, oder die Wähler treten, als beſonderer Wahlkreis, mit dem benachbarten Bezirke der leitenden Hauptmacht des Kreiſes zuſammen.

Hiernach würde die eine Hälfte der Vertretung, welche von den Ständen ausgeht, ſich folgendermaßen vertheilen.

I.	a.	Die Stände des Königreichs Preußen		9	12
	b.	„ „ „ Herzogthums Pommern		3	
II.	a.	Die ſchleſiſchen Stände		9	12
	b.	Die poſenſchen		3	
III.	a.	Die brandenburgiſchen Stände.			
	b.	Die ſächſiſchen Stände	5	6	12
		Die 3 anhaltiſchen	1	6	
IV.	a.	Die rheinländiſchen Stände	6		
	b.	„ limburgiſchen Stände	1	8	12
	c.	„ luxemburgiſchen Stände	1		
	d.	„ weſtphäliſchen Stände		4	
					48

Digitized by Google

		Uebertrag		48
V.		Die Stände des Erzherzogthums Oeſterreich		12
VI.		Die Stände von Mähren und öſterreichiſch Schleſien .		12
VII.		Die böhmiſchen Stände		12
VIII.		Die bayriſchen Stände (mit Ausnahme des Rhein- und Mainkreiſes)		12
IX.	a.	Die Stände von Rheinpfalz und von Unter-Franken	4	12
	b.	Die kurheſſiſchen	3	
	c.	Die heſſen-darmſtädtiſchen	3	
	d.	Die naſſauiſchen	1	
	e.	Die Stadt Frankfurt	1	
X.	a.	Die würtembergiſchen Stände	7	12
	b.	Die badiſchen	5	
XI.	a.	Die königlich ſächſiſchen Stände	8	12
	b.	Die Stände der 4 Herzogthümer	4	
XII.	a.	Die hannöverſchen Stände	6	12
	b.	Die braunſchweigiſchen	1	
	c.	Die holſteiniſchen Stände, einſchließlich Lauenburgs	1	
	d.	Die Stände von Mecklenburg-Schwerin	1	
	e.	„ „ „ „ Strelitz	1	
	f.	Die drei Hanſeſtädte	1	
		Von den Ständen gewählte Mitglieder. Zuſammen		144

Dieſen 144 Mitgliedern entſprechen eben ſo viele von den Regierungen ernannte, weniger Einem, indem bei Frankfurt, als freier Stadt, wo außerdem Stände und Regierung zuſammenfallen, eine doppelte Vertretung unverhältnißmäßig ſein würde. Alſo zuſammen 287 Mitglieder des Staatenhauſes durch die Wahl der Stände und die Ernennung der Regierungen. Ohne die letztere Ernennung würde unſere Abſicht, einen Spiegel des deutſchen Staatenthumes herzuſtellen, unvollſtändig erreicht ſein: denn wir wiederholen es, die geſetzgebende Gewalt iſt im conſtitutionellen Staate zwiſchen Regierung und Ständen getheilt. Auch wird nicht zu vergeſſen ſein, daß inſofern die Stände der Einzelſtaaten das *Volk* vertreten (im Gegenſatze der *Regierung*) dieſes Element im zweiten oder Volkshauſe ausſchließlich dargeſtellt iſt.

Digitized by Google

Jede ſtaatliche Einheit über 150,000 Seelen würde ſo ihre doppelte Vertretung finden: die einfache Vertretung aber auch der allerkleinſten zu Theil werden. Denn zu den 287 kämen die Fürſten der 14 kleinſten Fürſtenthümer als perſönliche Darſtellung derſelben. Gewiß werden ſie einen ſolchen Ehrenſitz im Staatenhauſe in eigener Perſon, oder durch einen der Prinzen ihres Hauſes einzunehmen ſehr bereit ſein. Sie erwerben ſo einen erblichen Antheil an den Berathungen des Staatenhauſes, und dadurch einen viel größeren Einfluß als ſie bis jetzt in den allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes genoſſen, und wahrlich einen wohlthätigeren. Statt von Mediatiſirung bedroht zu ſein, würden ſie vielmehr durch dieſe und die ſtändiſche Kreisvertretung auf's ſicherſte vor der Gefahr bewahrt ſie zu leiden, wie die verfaſſunggebende Verſammlung vor dem Unrechte, vielleicht der Nothwendigkeit, ſie zu verlangen.

Wir hätten alſo hier 301 Mitglieder des Staatenhauſes. Ich kann nicht umhin, es wünſchenswerth, politiſch, billig und gerecht zufinden, daß ſpäterhin auch den Standesherrn eine perſönliche Stellung, etwa durch 12 Curiatſtimmen im Staatenhauſe eingeräumt würde. Sie ſind recht eigentlich die ſelbſtändigen Männer des Reiches, durch ihre unabhängige Stellung zu den regierenden Fürſten. Eine große Nation ehrt ſich ſelbſt durch ſolche Stellungen innerhalb des Kreiſes ihrer Mitbürger.

Aber ohne dieſer endſchließlichen Maßregel vorzugreifen, könnte ja ein Staatenhaus wie das vorgeſchlagene ſogleich aus den ganz unzweifelhaft vorliegenden Elementen gebildet werden.

Wir haben unſere Idee vom Staatenhauſe anſchaulich gemacht. Nun erſt laſſen Sie uns einmal unterſuchen, in wie fern die Behauptung des oben bereits bezeichneten Publiziſten in der Ober-Poſtamts-Zeitung gegründet oder ungegründet ſein dürfte: Daß die Errichtung eines Staatenhauſes neben Ihrer geſetzgebenden Verſammlung einen unlösbaren Widerſpruch bilden würde, und einen ungeſetzlichen, verfaſſungswidrigen dazu. Mich dünkt, dieſe Behauptung hat ſehr viel von einem Machtſpruch. Die Ungeſetzlichkeit und Verfaſſungswidrigkeit ſoll darauf beruhen, daß in dem Beſchluſſe vom 28. Juni nichts darüber geſagt iſt. Doch auch nichts dagegen. Wir

ſind alſo dadurch noch nicht in einen ſolchen Widerſpruch mit jenem Beſchluſſe geſetzt, als jener Staatsmann ſelbſt es iſt, indem er ausſpricht: was die Ausſchließung der Centralgewalt von dem Verfaſſungswerke betreffe, ſo hätte gerade das Gegentheil feſtgeſetzt werden ſollen, nämlich die Leitung deſſelben durch das Reichsminiſterium. Wir ſtimmen (wie bereits von vorn herein bekannt worden) hierin ihm unbedenklich bei: allein wir meinen, jener Vorwurf der Ungeſetzlichkeit ſtände ihm, uns gegenüber, hiernach nicht wohl an. Wir haben keinen Widerſpruch zu bekämpfen, ſondern nur eine (und nicht die einzige) Auslaſſung in den 15 Artikeln jenes, in der Eile gefaßten und verfaßten Beſchluſſes der Verſammlung. Dieſer Auslaſſung iſt leicht abzuhelfen, auch noch ohne daß man den Artikel des Staatenhauſes nach ſeinem ganzen Umfange jetzt zur Berathung und Abſtimmung bringt.

Umgekehrt: ich möchte die hohe Verſammlung beſchwören, wie kein Eingreifen in das politiſch Beſtehende der einzelnen Staaten zu dulden, bis der jeweilige Organismus vervollſtändigt iſt, ſo die endſchließlichen Geſetze über dieſen Organismus gar nicht zu verhandeln, bis die vorläufigen Geſetze einen auf das rein Vorhandene gegründeten Beſtand gewonnen und in dem Bewußtſein des Volkes Wurzel geſchlagen haben. Wir beſitzen jetzt ſtatt des Reichs-Oberhauptes einen Reichsverweſer mit proviſoriſcher Gewalt. Weßhalb ſollten wir alſo nicht auch ein proviſoriſches Staatenhaus haben, wenn wir es ebenfalls nothwendig brauchen und eben ſo ſchnell uns geben können? Und beides glaube ich dargethan zu haben.

Einige Zuſätze und Abänderungen zu dem Beſchluſſe vom 28. Juni ſind jedenfalls unvermeidlich; ich ſchlage vor, den über das Staatenhaus während der Reichsverweſerſchaft darin einzuſchließen, ja damit anzufangen.

Denn in nichts fühlen wir uns ſtärker gegen den Mann mit der „Keulenfeder“ als wenn wir leugnen, daß die Errichtung eines ſolchen Staatenhauſes, wie es dem freien und bewußten Bundesſtaate eigen iſt, mit dem Prinzipe Ihrer Verſammlung unvereinbar ſei.

„Ein ſolches Staatenhaus würde mit der Nationalverſammlung und der Centralgewalt zu paziszíren haben“ heißt es in jenem Artikel. Mit der Centralgewalt nun hätte unſer Staaten-

haus offenbar gar nichts zu vertragen. Es wird ihm nicht einfallen können, in die ausübende Gewalt einzugreifen. Der Nationalverſammlung aber wird das Staatenhaus als naturgemäße Ergänzung zur Seite ſtehen. Die einfachſte Beweisführung für die Zweckmäßigkeit ſeiner ſofortigen Errichtung ſcheint mir dieſe. Es wird anerkannt, daß eine ſolche Verſammlung im Reiche beſtehen ſoll. Wenn es nun zweckmäßig iſt, daß bei der endſchließlichen Einrichtung dem Volkshauſe, das aus der Volkswahl hervorgegangen, ein Staatenhaus zur Seite ſteht, für die laufende Geſetzgebung, und die Entwickelung der Verfaſſung: wie ſollte eine ſolche Anſtalt nicht naturgemäß und alſo nothwendig ſein, bei der Bildung der Verfaſſung? Wenn es richtig iſt, daß Geſetzvorſchläge einmal von denen berathen werden, welche die Nation in ihrer Allgemeinheit darſtellen, und in Urwahlen gewählt ſind, dann aber auch von ſolchen Mitgliedern, welche beſtimmt und geeignet ſind, die Stimmung der einzelnen Staaten und Regierungen zu vertreten, aus denen allein doch nun einmal das Ganze beſteht; ſollte es nicht wohl viel wichtiger ſein, daß dieſe, in der Wirklichkeit gegründete, in der Natur einer Bundesverfaſſung tief wurzelnde Doppelheit auch ſich bei der Vereinbarung der Verfaſſung darſtelle? Wir ſagen, Vereinbarung. Was heißt das anders, als die freie, aber doch organiſche Annahme Seitens der einzelnen Regierungen, welche dadurch für immer eines bedeutenden Theiles ihrer landesherrlichen Rechte ſich entäußern. Eine ſolche Annahme zu erzwingen, kann nie die Abſicht einer rechtlichen Nationalverſammlung ſein, am wenigſten während eines Proviſoriums — ſie durch die Natur der Berathung ſelbſt herbeizuführen und zu vermitteln, wird als die Aufgabe aller erleuchteten Mitglieder Ihrer Verſammlung gelten müſſen. Dieſe Vermittelung iſt aber eben, im Sinne des bewußten, freien Bundesſtaates wie er ſich in den Vereinigten Staaten darſtellt, das von uns geforderte Staatenhaus.

Das Wort Paziszíren oder Vertragen möchten wir außerdem nicht anwenden, wo es vorerſt ſich nur um das conſtitutionelle Zuſammenwirken zweier ebenbürtigen Häuſer handelt. Ohne Zweifel wird das Volkshaus, als der Hebel der deutſchen Einheitsbewegung und der volksmäßige Ausdruck des allgemeinen Reichsbewußtſeins der Nation

immer ſeinen überwiegenden Einfluß behaupten: um ſo mehr, da es ſchon länger ſich mit den Gegenſtänden der Berathung beſchäftigt hat, und im Beſitze eines hohen Anſehens iſt. Aber das Staatenhaus wird in ſeiner nachträglichen Berathung dem Volkshauſe Gelegenheit geben, die Sache oft auch von einer neuen Seite zu betrachten. Es wird einen Spiegel ſeiner ſelbſt vor ſich haben, und ein klares Bewußtſein gewinnen über ſeine Stellung zur gemeinſamen Aufgabe. Ich wage hinzuzufügen: das Staatenhaus wird den Vortheil einer ruhigeren Wahl und eines geförderten Bewußtſeins in der Nation hinzubringen. Viele ſeiner Mitglieder werden die leitenden Männer der ſtändiſchen Verſammlungen ihrer Heimath ſein, namentlich die preußiſchen. Ihre Anſchauungsweiſe wird in einem erhöhten Wirkungskreiſe ſich erweitern und oft berichtigen und ſchon deßhalb kann es nicht fehlen, daß ihre Gegenwart und Berathung in Frankfurt eine Annäherung und Vermittelung hervorbringe ſtatt einen Widerſtreit auf die Spitze zu treiben. Die Staaten-Verſammlung wird es als ihre hauptſächliche Aufgabe anſehen, die Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die Ideen der Nationalverſammlung in die Wirklichkeit eingeführt werden können. Aber auch Kampf und Widerſtreit iſt erforderlich. Eine in formelle Idealität eingelebte Nationalverſammlung bedarf eben ſo wohl der Ergänzung — ſelbſt, wenn ſie allen äußeren und inneren Einflüſſen der Leidenſchaft und des Abſolutismus der Volksparthei fremd bleibt, — als ein Haus, welches mit einem Gefühle des beſonderheitlichen Daſeins, und einer reellen, aber beſchränkten Anſchauung, großentheils aus den Ständen der Heimath, nach Frankfurt kommt.

Das „Vertragen“ würde erſt zu beſprechen ſein, wenn beide Häuſer ſich im Widerſpruche feſtſetzen. Es bleiben alsdann die verfaſſungsmäßigen Mittel einer Verſtändigung übrig, zuerſt die Beſprechung in einem gemiſchten Ausſchuß, dann die Berathung und Abſtimmung beider Verſammlungen zuſammen, und die Entſcheidung durch die Geſammtmehrheit.

Die Vereinigten Staaten Amerikas und der Schweiz, könnte man ſcheinbar einwenden, beriethen die Verfaſſung in Einer Verſammlung. Aber ſie begannen, wie wir oben bemerkten, mit dem

Digitized by Google

Staatenhauſe: und was wir vorſchlagen, iſt nur, daß dem überwiegenden, jetzt aber in gefährlicher Alleinigkeit daſtehenden Volkshauſe das Staatenhaus beigeſellt werde für die Berathung der Verfaſſung. Alſo ſind jene Vorgänge für unſeren Vorſchlag: die entgegenſtehenden in Einheitsſtaaten müſſen abgewieſen werden, da gerade die unterſcheidende Natur des Bundesſtaates, jene organiſche Doppelheit, die Hauptſtütze unſerer Forderung iſt.

Ein ſolches Staatenhaus giebt den einzelnen Staaten zuvörderſt eine Garantie, welche ſie mit großer Billigkeit, ganz beſonders im Proviſorium, verlangen können. Es gewährt ihnen ferner ein Mittel der Verſtändigung, welches ihnen jetzt fehlt, und eröffnet ihnen einen ehrenvollen Weg zur Annahme der Beſchlüſſe des Parlaments.

Es wird auf der andern Seite der Centralgewalt neue Elemente zur Bildung eines erfahrenen und praktiſchen Miniſteriums darbieten, endlich dem geſammten Vaterlande die Gewißheit friedlicher und freundlicher Annahme der Frankfurter Beſchlüſſe geben.

Den einzelnen Staaten eröffnet ſich dadurch aber noch eine Ausſicht, welche mir in jeder Beziehung unter den gegenwärtigen Umſtänden eine erfreuliche zu ſein ſcheint.

Wohin ſollen wir am Ende mit den zahlloſen und dabei höchſt zeit- und koſtſpieligen ſtändiſchen Verſammlungen und Parlamenten hin? Wozu ſoll man in Berlin z. B. Grundrechte berathen, und doch zugleich anerkennen, daß ſie nichts gegen die künftig zu beſchließenden Grundrechte des Parlaments enthalten ſollen? Wie und wozu überhaupt neue Rechte und Formen der Stände feſtſtellen, ehe feſtſteht, was davon dem Reiche, was dem Reichsparlamente zuſtändig ſein wird? Und wie können die Finanzen der einzelnen Staaten durch ein Steuerſyſtem geordnet werden, ehe ausgemacht iſt, welche Koſten, und alſo welcher Theil der Einnahme, der Reichsſteuer (welche unbedenklich die indirekten ſein werden) zufallen wird? Denn mit den Zollvereinberathungen und Beſchlüſſen iſt's nun jedenfalls zu Ende. Sie ſind mit dem Alten gefallen, obwohl der Zollverein die bedeutendſte praktiſche Brücke zum Uebergange aus dem Alten in das Neue geworden iſt. Endlich kann niemand läugnen, daß in dem deutſchen Parlamente eine Vereinigung nicht allein von Schwung, ſondern auch

Digitized by Google

von politiſcher Fähigkeit und geiſtiger Kraft iſt, mit welcher ſich keine der beſonderen Verſammlungen meſſen kann, abgeſehen von der oberen Stellung, die es für die Gegenſtände der Bundesregierung mit der Reichsgewalt in Anſpruch nehmen kann und nimmt.

Wir meinen alſo, dieſe einzelnen Verſammlungen werden nach erfolgter Wahl für das Staatenhaus, und nach Beſorgung der dringenſten laufenden Angelegenheiten, etwa mit Zurücklaſſung ſtändiſcher Ausſchüſſe, vertagt werden können, ſobald der Organismus der Central-Regierung vollſtändig dargeſtellt iſt.

So viel von der ſofortigen Einrichtung des Staatenhauſes.

Aber das Staatenhaus iſt nur der eine Theil, nicht das Ganze, des noch zur Vollſtändigkeit fehlenden Organismus.

Der Reichsrath iſt ein nicht weniger dringend nothwendiger Beſtandtheil. Dieſer Reichsrath iſt uns, wie oft geſagt, derjenige Theil des von den Siebenzehn vorgeſchlagenen Staatenhauſes, welchen wir als ungehörig daraus entfernt haben: die Bevollmächtigten der Fürſten. Aber nicht in der unſinnigen Form der 69 oder 17, nicht auch in einer eben ſo willkührlichen und unnatürlichen Siebenzahl, ſondern in dem der zwölf Kreiſe. Der Stimmen werden in dieſem Reichsrathe alſo zwölf ſein, deren vier Preußen und drei Oeſterreich zufallen; Bayern wird die achte Stimme allein führen; Württemberg mit Baden wechſeln in der neunten; Sachſen, nach Beſprechung mit den thüringiſchen Staaten, die zehnte darſtellen; Hannover, nach ähnlicher Beſprechung mit ſeinen Kreisſtänden, die eilfte; die beiden Heſſen abwechſelnd, im Einverſtändniß mit dem letzten Drittel der Stände dieſes Kreiſes, die zwölfte.

Dieſer Reichsrath wird aus erfahrenen Staatsmännern, aus Männern des Regierens beſtehen. Es wird zu erwägen ſein ob ſeine Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Staatenhauſes ſein können. Wir ſehen keinen gegründeten Einwand dagegen, vielmehr erſcheint uns eine ſolche Verbindung naturgemäß und praktiſch. Der Reichsrath wird neben der Centralgewalt wirken, nicht bloß während der Parlamentsſitzungen. Den Vorſitz wird der Bevollmächtigte von Preußen oder Oeſterreich führen, ſo jedoch, daß dieſer Vorſitz niemals derſelben Macht zufällt, welche an der Spitze des Reiches ſteht. Vortrag kann der Präſident des Miniſte-

Digitized by Google

riums halten, ſo oft er den Reichsrath beruft. Er muß ihn aber berufen, bei jenen drei großen allgemeinen Verfügungen — Verträgen und Beſchlüſſen über Krieg und Frieden, Ernennung von diplomatiſchen und Handels-Agenten, Ernennung von Bundes-Generälen. Bei dem letzten Punkte möchten wir nur ſo viel hier bevorworten, daß ſo wie die zwölf neuen Heertheile organiſirt ſind, die leitende Macht die Ernennung ihrer ſämmtlichen Offiziere, auch der Staabsoffiziere und Generäle behalte. Die Offiziere der kleineren Kreisſtände rücken im geſammten Kreisheere vor. Aus ihnen werden die Staabsoffiziere der Reichsgewalt durch den vereinten Bundes-Militär-Ausſchuß vom Landesherrn vorgeſchlagen. Für dieſe Ernennungen nun hat die Centralgewalt zwei drittel der Stimmen im Reichsrathe zu erhalten, eben ſo wohl als für die Ernennung der Befehlshaber über mehr als Ein Kreisheer. Dieſe Mehrheit von zwei dritteln gewährt Garantien nach allen Seiten, die jetzt ſchmerzlich von den kleineren Mächten vermißt werden. Oeſterreich und Preußen zuſammen können die Mehrheit nicht bilden, einzeln ſie nicht hindern. Wohl aber können die fünf kleineren Königreiche mit ihren Ständen hindern, daß Oeſterreich und Preußen allein über Krieg und Frieden, über Verträge, und über die Ernennung der Geſandten und anderer Agenten des Reichs im Auslande, ſo wie über die Ernennung der vom Reiche zu beſtätigenden Staabsoffiziere entſcheide. Man wird vom Standpunkte nicht allein des Abſolutismus, ſondern auch des conſtitutionellen Einheitsſtaates ſagen, daß die ausübende Gewalt hierdurch gehemmt werde. Aber auch hier kann nur der amerikaniſche Standpunkt Richtſchnur ſein, d. h. der Standpunkt des freien Bundes von Staaten. Die Erfahrung der Vereinigten Staaten zeigt, daß praktiſch durch jenes Veto (in der Wirklichkeit ſelten vorkommend) keine Hemmniſſe entſtehen. Es wird bei uns das Reichsminiſterium und die leitende Macht an der Spitze des endſchließlich gebildeten Reiches auf der conſtitutionellen Bundeslinie erhalten, und die ausübende Gewalt anweiſen, ihre Prärogative im rein vaterländiſchen Sinne zu üben, und nicht nach Stamm- und Staaten-Vorliebe oder Einſeitigkeit. Und der iſt doch wohl kein ſchlechter Deutſcher, der eine ſolche conſtitutionelle Schranke der Reichsgewalt für gut und nützlich

Digitized by Google

hält — auch im proviſoriſchen Zuſtande. Geſetzesvorlagen an das Parlament liegen natürlich ganz außerhalb des Bereiches eines ſolchen Reichsrathes. Es wäre aber die Frage, ob für andere Berathungen, welche das Reichs-Miniſterium wünſchenswerth erachten möchte bei Ausübung ſeiner Prärogative, dieſelbe Form des Reichsrathes beſtehen ſollte, oder eine erweiterte? Die Sache bietet von beiden Seiten Bedenken dar. Für den proviſoriſchen Zuſtand aber möchten wir jedenfalls vorſchlagen, daß jene Zwölfzahl unvermehrt bliebe für alle Berathungen.

Sollte nach allen dieſen Erklärungen wirklich noch jemand gefunden werden, der da ſagte: „Der Reichsrath iſt ja leibhaftig der „alte Bundestag. Die Bevollmächtigten ſind hier, wie ſie dort waren, „nur mit den Unterſchiede, daß ſie ſonſt die Beſtimmung hatten nichts „zu thun, als die Fürſten abzuhalten, freiſinnig zu ſein, während ſie „jetzt ſich den Beruf fühlen werden, die Reichsgewalt für die Vortheile der Fürſten auszubeuten, als Preis ihrer nothwendigen Zuſtimmung.“ Sollte jemand dergleichen ſagen, der uns verſtanden, ſo möchten wir kaum glauben, daß er es ernſthaft meine. Ich will zuförderſt nur bemerken, daß man daſſelbe noch mehr gegen den Senat der Vereinigten Staaten gegenüber dem Präſidenten ſagen könnte, der doch eher weniger Gewalt denn mehr hat, als hoffentlich unſer Kaiſer haben wird. Aber wer weiß, ob wir von gewiſſen Seiten nicht bald hören werden, Waſhington ſei doch nur eine Perrücke, und die Verſammlung der Vereinigten Staaten ein Zopf und ihre Bürger ſeien Neulinge in der Freiheit! Es iſt ja das ſüße Vorrecht der Unwiſſenheit, auf alles herabblicken zu können! Laſſen Sie uns auf die Sache ſelbſt ſehen. Stellen wir voran, wie die ganze Reichsregierung unter der freien öffentlichen Meinung ſteht, und die Reichsminiſter unter dem Parlamente, vor allem dem Volkshauſe. Damit ſind die Räder eingeſetzt, welche ſelbſt Metternich und ſeine Helfershelfer in Frankfurt im conſtitutionellen Geleiſe gehalten, oder von der Bahn in den Abgrund geworfen hätten. Denn wo iſt die Aehnlichkeit zwiſchen Bevollmächtigten, welche in der Berathung abſtimmen müſſen, und jenen, welche in allen wichtigen Punkten die Sache „ad referendum“ nahmen, wohl wiſſend, daß der Beſcheid nie kommen werde? Endlich, welche der

Digitized by Google

hier dargeſtellten großen Regierungen würde die Gehäſſigkeit auf ſich nehmen, einem wahrhaft verdienſtvollen Manne den Eintritt in ein Amt zu verwehren, für welches die öffentliche Meinung ihn als den würdigeren erkannte? Wohl aber kann der Reichsrath die Dynaſtie-Liebhaberei vor Mißgriffen warnen, oder einem Miniſterial-Günſtlingsweſen den Riegel vorſchieben. In Krieg und Frieden und bei Verträgen kann er Verrath oder Nachläſſigkeit der Diplomaten gut machen, und die Gegner abhalten, Uebermüthiges und Ungerechtes zu verſuchen, ohne das Parlament der Gefahr einer leidenſchaftlichen Uebereilung, und das Reich der einer Conventswirthſchaft auszuſetzen, und beides könnte doch vorkommen. Allerdings iſt jedes Gegengewicht höchſt unbequem für die Tyrannei, ſei es der Fürſten oder des Volkes — und ein recht ſtarkes ſelbſtändiges Gegengewicht gegen Willkühr und Tyrannei, ſollten ſie verſucht werden, iſt unſer Reichsrath allerdings zu ſein beſtimmt und geeignet. Der Einheit aber wird er ein Hort ſein, wie einer weiſen Reichs-Regierung eine ſtarke Stütze. Und dabei iſt er das einzige Mittel, die mächtigſten unſerer Fürſten dafür zu entſchädigen, daß ſie die ſelbſtändige Vertretung im Auslande aufgeben, und damit das Vertragsrecht, und daß ſie ſich der Entſcheidung über Krieg und Frieden für immer ganz und von Herzen begeben, auch in der oberſten Befehligung ihrer Truppen die Oberherrlichkeit des Reiches anerkennen. Ihren guten Willen können wir weder jetzt, noch in ruhigeren Zeiten entbehren, aber es gibt, wie ich glaube nachgewieſen zu haben, kein anderes Mittel als dieſes, ihn zu gewinnen und zu ſichern, und ſie aufs innigſte mit der neuen Reichs-Idee nicht allein zu verſöhnen, ſondern zu befreunden. — Erwägt man dieſe Verhältniſſe als Staatsmann, ſo müßte man den Bundes-Reichsrath für Deutſchland erfinden, wenn er nicht in der executiven Thätigkeit des amerikaniſchen Senates vorgebildet wäre.

Digitized by Google

Laſſen Sie uns nun ſehen, ob wir nicht, nach einer ſolchen ſchleunigen Feſtſtellung der beiden noch fehlenden Organe des Bundesſtaates, nicht ein leichtes Mittel finden ſollten, der Centralgewalt des Reichsverweſers dasjenige zu ſichern, was dem Reiche nicht wird fehlen können, was aber dem Reichsverweſer perſönlich fehlt und fehlen konnte: die reelle, wirkliche Regierungsmacht.

Es iſt die Schwierigkeit ſich hierüber mit Preußen und Oeſterreich zu verſtändigen, welche die Centralgewalt zu dem verzweifelten Verſuche getrieben zu haben ſcheint das Reich anzufaſſen ohne Handhabe. Sie hat verſucht, Deutſchland zu regieren, außerhalb der Macht, welche Deutſchland verfaſſungsmäßig und thatſächlich einſchließt. Noch im Februar d. J. wäre niemanden eine ſolche Idee gekommen, wir wiſſen ja alle, daß die Urheber der parlamentariſchen Einheitsbewegung ganz andere Pläne hatten. Noch weniger iſt je in den früheren vierzig Jahren, ſeitdem die Idee der Einheit Deutſchlands beſprochen worden, irgend jemanden ein ſolcher Gedanke gekommen, außer Republikanern.

Sagen wir es frei heraus: die März-Revolutionen haben jenem Gedanken Raum gegeben. Nicht allein Oeſterreich wurde angeſehen als einer Auflöſung und Kriſe anheimgefallen, deren Ende in dieſem Geſchlechte nicht abzuſehen ſei, auch Preußen wurde aufgegeben, als gänzlich in den Staub geworfen, und unfähig anders als durch Frankfurt wieder zur Kraft zu gelangen. Geben wir zu, daß die Täuſchung für Süd-Deutſche verzeihlich war, werfen wir einen Schleier über die gehäſſigen und verwerflichen Mittel, welche hier und da angewandt worden ſind, um Preußen und ſeinen König verhaßt und verächtlich zu machen. Sie ſind aus Partheileidenſchaften hervorgegangen, welche das allgemeine Gewiſſen Deutſchlands bereits eben ſo ſtrenge gerichtet hat, als die Wühlereien der Anarchiſten.

Auch auf der andern Seite: wie von den übrigen Regierungen, ſo kann wohl ſchwerlich geläugnet werden, daß auch von Preußen Fehler gemacht ſind, obwohl wahrlich vor dem Frankfurter Huldigungs-Erlaſſe auch nicht einmal ſolche, die als Unterlaſſungsſünde

Digitized by Google

könnten angeſehen werden gegen die Pflicht des mächtigſten Landesgliedes, die deutſche Einheit durch die thätigſte Theilnahme zu fördern, ohne Empfindlichkeit wie ohne Mißtrauen.

Blicken wir vielmehr auf die feierliche und glänzende Rehabilitation Preußens in Cöln, und auf die Lebenskraft hin, welche der Regierung zuſtrömte, ſobald ein Frankfurter Miniſterium unter der Leitung einer, anſcheinend die unbedingte Gewalt beanſpruchenden Verſammlung verſuchte in den lebensvollen Organismus ſeines Heeres einzugreifen. Und nachdem ich dieſes als meine Ueberzeugung ausgeſprochen, laſſen Sie uns ſehen, wo der Ausweg offen iſt.

Es ſteht feſt, durch den Beſchluß vom 28. Juni, daß in Kriegszeiten das Bundesheer unter der Leitung des Bundes-Feldherrn und der Reichsgewalt ſtehen würde. Dies gründet ſich im Weſentlichen noch auf die Bundesacte von 1815 und auf die Rechte des Bundes, deren Erbin die Centralgewalt iſt. Was bleibt nun, während der Reichsverweſerſchaft und der Berathung über die Verfaſſung, hinſichtlich des Bundesheeres zu thun übrig, ſo lange der europäiſche Friede erhalten wird?

Offenbar, daß man die Wehrhaftigkeit Deutſchlands verſtärke und zu dem Zweck die einzelnen Heerestheile möglichſt nach denjenigen Grundſätzen ordne, welche der endſchließlichen Heeres-Ordnung des Reiches anerkanntermaßen zu Grunde gelegt werden müſſen.

Dies heißt mit andern Worten, daß man die preußiſche Heeresordnung in ihren Hauptzügen ſo ſchnell als möglich in die übrigen Staaten einführe, und hier dafür ſorge, daß die Nationalwehr nicht nur in Zahl der Truppen ſondern auch in Kriegsfertigkeit und Uebungen den preußiſchen Truppen gleichkomme.

Und das ſollte man nicht erreichen können, ohne in die preußiſche Heeres-Organiſation einzugreifen? ohne in die zarteſten und verwickeltſten Fragen, der Zukunft vorgreifend, einzugehen? Preußen hält viel mehr als doppelt ſo viele Truppen mit allem Zubehör zum Dienſte des Vaterlandes bereit, als die Bundesliſte ihm auferlegt. Es macht keinen Anſpruch, die übrigen Heerestheile zu ordnen. Es wird ſeinen Antheil daran haben im Militär-Bundes-Ausſchuß, wie es ihn durch ſeinen General hat, welcher Kriegsminiſter iſt, und durch den Einfluß

Digitized by Google

erfahrener und tüchtiger Männer unter den Abgeordneten, wie Radowitz und anderer ſeiner Kriegsmänner und Beamten.

Preußen wird nicht im Geringſten ſich gegen eine Bundesbeſichtigung ſeiner Bundestruppen ſperren, welche jener Ausſchuß für gut befinden möchte vorzunehmen.

Es bleibt alſo nur noch der zarte Punkt der Vertretung im Auslande übrig.

Vertretung eines mächtigen Landes ſetzt eine gegründete und anerkannte ausübende Macht voraus. Das heißt, angewandt auf die Zeit der Reichsverweſerſchaft, mit dieſer Vertretung müſſen Preußen und Oeſterreich beauftragt werden. Sie allein haben, als Großmächte, eine anerkannte und einflußreiche Stellung, jede für ſich, eine viel größere vereinigt unter einander und getragen von den anderen Verbündeten und dem Einheitsgefühle der Nation. Was kann alſo natürlicher ſein, als die Vertretung des Reiches dieſen beiden Mächten ſo anzuvertrauen, daß die eine derſelben, in einem gegebenen Punkt des Auslandes, ihre deutſche Vertretung aufgebe, die andere ſie übernehme?

Blicken wir aber näher auf die eigenthümliche Lage beider Mächte, ſo finden wir folgende erhebliche Verſchiedenheit.

Preußen iſt ganz deutſch, Oeſterreich mit weniger als einem Drittel.

Preußen kann keine andere Politik haben als eine deutſche. Es hat ſie bereits nothwendig haben müſſen, ſeit 1815, durch ſeine Lage an der Reichsgrenze im Weſten und Oſten und durch den deutſchen Zollverein, für deſſen Gründung und Erhaltung es viele Jahre hindurch ſchwere Opfer gebracht hat, und ohne welches unſer jetziges deutſches Nationalgefühl, auch in der Politik, ſchwerlich beſtehen würde.

Oeſterreich wird noch lange, wenn nicht immer, ſehr wichtige überwiegende Sonderbelänge zu vertreten haben, welche Deutſchland fern ſind und bleiben müſſen.

Preußen verliert, wenn es nicht die deutſche Vertretung hat, ſeine ganze ſelbſtändige Stellung in Europa, deren Erhaltung doch gerade während der Geburtswehen und des allgemeinen europäiſchen Unglaubens in ſeine Zukunft das neue Deutſchland mehr bedarf als je.

Digitized by Google

Anders iſt es mit Oeſterreich. Dieſes Reich behält jedenfalls ſeine außerdeutſche Vertretung. So verſteht es auch ſeine Stellung ſelbſt; in dieſem Sinne hat es ſogar während des Krieges zwiſchen Deutſchland und Dänemark ſeinen Geſandten in Kopenhagen beibehalten und ſich darüber ſo eben unumwunden gerechtfertigt. Obwohl dieſer Vorfall eine ſehr ſtarke Ausdehnung der außerdeutſchen politiſchen Darſtellung Oeſterreichs heißen muß, ſo macht es doch auf ſehr anſchauliche Weiſe die Unmöglichkeit klar, daß Oeſterreichs Politik und Diplomatie jetzt in die Deutſchlands aufgehen könne. Eben ſo iſt es klar, daß die Centralgewalt, wenigſtens wo kein Krieg ſtattfindet, die getrennte öſterreichiſche Vertretung ſtattfinden laſſen kann, ohne ein Prinzip zu verletzen. Dagegen kann ſie dem ganz deutſchen Preußen keine Sonder-Vertretung in Bundesſachen zugeſtehen, ſobald ſie ſelbſt vor Europa mit Reichsgeſandten oder Botſchaftern auftritt, und, ſobald die europäiſchen Mächte ſie als Deutſchland anerkennen, mit ihnen im Namen des Reiches unterhandelt. Wie fern wir aber davon ſind, hat die Centralgewalt leider bei dem erſten vertraulichen Verſuche in der italieniſchen Frage, erfahren. Und doch iſt es noch mehr zu bedauern, wenn Preußen der europäiſchen Verhandlungen über Italien ganz fremd bleiben muß, als wenn es ſich offen und ausdrücklich den etwaigen Verhandlungen der Abgeſandten der Centralgewalt gegenüberſtellt.

Alſo die Centralgewalt kann des Prinzips wegen nicht zugeben, daß Preußen ſeine eigene Vertretung, getrennt von der ihrigen, behalte: und Preußen kann, während des Proviſoriums, ſeine Vertretung in Europa nicht aufgeben, ohne ſeine politiſche Ehre und ſeine Stelle als eine der europäiſchen Großmächte für immer dran zu geben.

Dieſe Betrachtung, verbunden mit den vorhergehenden, führen uns auf zwei Punkte hin.

Erſtlich, daß die Centralgewalt die Vertretung einer Großmacht, übertragen muß: und zweitens, daß dieſe Großmacht im Allgemeinen Preußen ſein wird.

Oeſterreich behält eine mächtige außerdeutſche Politik und Diplomatie: beide Oeſterreich und die kleineren deutſchen Mächte erhal-

Digitized by Google

ten, nach unſerem Vorſchlage, ihren bedeutenden Antheil bei den diplomatiſchen Ernennungen Deutſchlands durch das von uns eben erörterte Recht des Reichsrathes.

Dadurch allein iſt ſchon dafür geſorgt, daß ausgezeichnete Beamte und Fähigkeiten der einzelnen Staaten nicht von der Centralgewalt, Preußen zu Gefallen überſehen oder von Preußen verdrängt oder ausgeſchloſſen werden können.

Außerdem würde Oeſterreich gewiß bei Preußen keinen Widerſtand finden, wenn es darauf dringen ſollte, während der Reichsverweſerſchaft einige deutſche Geſandtſchaften im Oſten, z. B. in Conſtantinopel und Athen, einzunehmen, neben denen des Königs von Ungarn.

Jedenfalls bliebe ja der Centralgewalt die Ernennung der Perſonen für die deutſche Vertretung. Man verſtändige ſich über die Perſonen. Solche preußiſche Diplomaten, welche das Vertrauen der jetzigen Regierung genießen und von ihr für die gegenwärtigen Verhältniſſe brauchbar, oder nicht verbraucht, erachtet würden, dürften auch wohl der Centralgewalt genehm ſein. Umgekehrt ſolche, gegen welche ein Mißtrauen in Frankfurt beſtände, würden ſchwerlich von Preußen feſtzuhalten geſucht werden. Es muß Preußen vielmehr in jeder Beziehung daran gelegen ſein, ſeine Diplomatie durch Zufluß von neuen Kräften zu verſtärken und zu verjüngen.

Unter ſolchen Umſtänden ſollte es das Verlangen des Aufgebens eines Prinzips heißen, wenn Preußen darauf beſtände, (was es doch muß) daß ſeine als deutſche Botſchafter oder Geſandte von der Centralgewalt zu beglaubigenden Geſandten fortführen, die preußiſchen Geſandten und Geſchäftsträger zu ſein und zu heißen?

Das hieße wahrlich die Etikette oder den Formalismus eines einſeitigen Prinzips weit treiben! Man rede dabei nur nicht von Aufgeben eines Prinzips, wenn es nicht das des Abſolitismus und Terrorismus ſein ſoll!

Preußen belaſtete ſich bei einer ſolchen Einrichtung mit einem ſehr großen Theile der Koſten, und ließe zu, daß in Bundesſachen nicht ohne Inſtruktion von Frankfurt gehandelt werden könnte.

Dieß iſt nämlich der einzige praktiſche Weg. Der einer Bevoll-

Digitized by Google

mächtigung Preußens mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung iſt wahrlich nicht ehrenvoll, weder für den einen noch für den andern Theil, — ganz unmöglich für den Geſandten, und höchſt bedenklich für den Erfolg. Wir führen das Beiſpiel nicht an.

Für eine ſolche Vereinbarung über die Inſtruktionen bietet ſich die Stellung des preußiſchen Bevollmächtigten beim Reichsverweſer als die natürlichſte Form dar. Frankfurt wahrlich wird ſich bei Feſtſtellung jenes Grundſatzes nicht beklagen können: denn ohne ſeine Genehmigung könnte ja niemals gehandelt werden.

Die Initiative könnte alſo eben ſo wohl in Berlin als in Frankfurt genommen werden. Nach beiden Richtungen wäre der preußiſche Bevollmächtigte das vermittelnde Glied: eben ſo wäre er es dem Geſandten, für die Berichte, die er einſendet, wie für die Weiſung, welche er erhält.

Es verſteht ſich, daß was von den mitzutheilenden Weiſungen hier geſagt iſt, nur von den leitenden Verhaltungsbefehlen gilt: der laufende amtliche Schriftwechſel muß unmittelbar vom Reichsminiſter an den Geſandten gehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google